

## **Elternunterhalt – auch ohne Einkommen des Kindes**

BGH, 01.10.2014, Az.: XII ZR 133/13

Selbst wenn das Kind kein eigenes Einkommen erzielt kann eine Verpflichtung zum Barunterhalt bestehen. Nämlich dann, wenn das Schwiegerkind Einkommen erzielt und aus diesem der Familienunterhalt und der sog. Taschengeldanspruch des Kindes gedeckt werden können.

Die Leitsätze der Entscheidung:

1. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter für die Berechnung der Höhe des – auch für den Elternunterhalt einzusetzenden – Taschengeldanspruchs im Regelfall eine Quote von 5% des bereinigten Familieneinkommens zugrunde legt.
2. Ebenso wenig ist es zu beanstanden, wenn der Tatrichter beim Elternunterhalt als Taschengeldselbstbehalt im Regelfall einen Anteil in Höhe von ebenfalls 5 % vom Familienselbstbehalt ansetzt und dem Unterhaltspflichtigen zusätzlich die Hälfte des darüber hinausgehenden Taschengeldes belässt.